

20 Jahre Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG

Der Mauerfall vor 25 Jahren und der darauf folgende Einigungsvertrag lösten eine umfassende Verfassungsdiskussion aus, die vor 20 Jahren zur Ergänzung des Art. 3 Abs. 2 GG führte, wonach der Staat „die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ zu fördern habe.

Anfang 1990 formulierte der Unabhängige Frauenverband der DDR für den ersten und letzten Wahlkampf in der DDR ein Programm, in dem gefordert wurde, „das in der Verfassung fixierte Recht auf Gleichberechtigung von Frau und Mann auf die reale Gleichstellung zu erweitern, sowie dieses Menschenrecht durch die Verfassungsgerichtsbarkeit konkret einklagbar zu machen.“ (in: *Argument extra*, 1990, S. 23). Im Westen organisierten Feministinnen eine Verfassungsdebatte, die am 29.9.1990 in der Frankfurter Paulskirche stattfand (in *Feministische Studien extra*, 1990).

In den folgenden Jahren wurden von verschiedenen Gruppen aus Ost und West Formulierungsvorschläge u.a. für Art. 3 GG an die Gemeinsame Verfassungskommission aus Bundestag und Bundesrat (GVK) geschickt. Mit einer Unterschriftenaktion verliehen die Frauen ihren Forderungen Nachdruck. Im Protokoll der 10. Sitzung der GVK vom 24.9.1992, in der die Änderung des Art. 3 Abs. 2 GG verhandelt wurde, heißt es (zitiert nach Jutta Limbach / Marion Eckertz-Höfer (Hg.): *Frauenrechte im Grundgesetz des geeinten Deutschland*, 1993, S. 25): „Vorsitzender Dr. Rupert Scholz: Sie werden sich gewundert haben, daß ich hier so geschickt getarnt zwischen zwei gewaltigen Körben sitze. Der Inhalt dieser beiden Körbe ist das Ergebnis von Unterschriftenaktionen, die von Frauenbeauftragten durchgeführt worden sind und die Ihnen, mir nur stellvertretend, übergeben worden sind.“

Hatten 1948 erst die „Waschkörbe“ voller Unterschriften den Parlamentarischen Rat dazu bewegt, die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Grundgesetz zu verankern, so waren die „gewaltigen Körbe“ voller Unterschriften 1993 nicht weniger notwendig, um vor der Abstimmung am 23.5.93 die Verfassungskommission – oder, wie Lore-Maria Peschel-Gutzeit sich in der *djbz* (3/2014, S. 103) erinnert – den Kanzler Kohl davon zu überzeugen, dass sich, wer Wahlen gewinnen will, nicht der Forderung nach einer tatsächlichen Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männer offen entgegenstellen kann.

In STREIT wurde der Beginn der feministischen Verfassungsdiskussion 1990 von Sabine Platt dargestellt und auf dem Hintergrund der damals aktuellen Diskussion um Gleichheit oder Differenz diskutiert.

Wir dokumentieren im Folgenden Auszüge aus ihrem Aufsatz.

AUS DEM ARCHIV

Sabine Platt

Die Verfassung der Frauen – Zur Debatte um eine neue gesamtdeutsche Ordnung

STREIT 4/1990, S. 147-154 (Auszug)

(...) Zur Zeit werden im Zuge deutsch-deutscher Vereinigung erneut Verfassungsfragen diskutiert, wenn auch eine Verfassungsdebatte größeren Ausmaßes nicht abzusehen ist. Für die hierbei 1990/91 ebenso wie 1948/49 erforderliche Präsenz und Sichtbarmachung von Frauen haben Heide Hering, Susanne v. Paszensky und Renate Sadrozinski mit Ihrem Aufruf „Frauen in bester Verfassung“ im April 1990 Frauenrechte formuliert, die sie in einem neuen Grundgesetz berücksichtigt sehen wollen. (...)

Die Diskussion um Frauenrechte in einer neuen, sei es gesamtdeutschen oder auch zukünftigen europäischen Verfassung wirft jedoch über konkrete Einzelforderungen hinaus grundsätzliche und von der Tagespolitik unabhängige Probleme auf, denen ich im folgenden nachgehen will.

Zum einen ist begründungsbedürftig, wie sinnvoll es jenseits der wohl sehr geringen Realisierungs- und Umsetzungschancen ist, sich in diesen verfassungspolitischen Diskurs einzuschalten und rechtliche Forderungen von Frauen zu formulieren. (...)

Zum anderen fällt diese Debatte in eine Zeit, in der gerade die historische Errungenschaft der rechtlichen Gleichheit der Geschlechter in feministischer Theorie zunehmend in Frage gestellt wird. So formulierte Luce Irigaray als wohl prominenteste Vertreterin einer Theorie der Geschlechterdifferenz auf dem Frankfurter Frauenkongreß „Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht“ im Oktober 1989 (...): „Was bürgerliche Rechte anbelangt, so habe ich einmal gedacht, daß der Kampf um Gleichheit notwendig wäre, um die Differenzen sichtbar zu machen. Heute denke ich, daß der scheinbar methodisch vernünftige Weg eine Utopie oder eine Illusion ist. Warum? Weil Männer und Frauen nicht gleich sind.“ (Luce Irigaray, *Über die Notwendigkeit geschlechtsdifferenzierter Rechte*, in: Ute Gerhard u.a. (Hg.), *Differenz und Gleichheit*, Frankfurt a.M. 1990, S. 347.) (...)

II. Gleichheit und/oder Differenz?

(...) Der Aufruf „Frauen in bester Verfassung“ liest sich hier beinahe wie eine Zusammenfassung der Themen der Frauenbewegung der letzten Jahre. Quotierung, Abschaffung des § 218, Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen, Verhinderung mittelbarer Diskriminierung im Arbeitsrecht, Abschaffung der Privilegierung der Ehe bei gleichzeitiger Anerkennung und Unterstützung von Kindererziehung, Recht der Frau auf sexuelle Selbstbestimmung, Anerkennung der Verfolgung von Frauen wegen ihres Geschlechts als Asylgrund, Aufnahme des

Schutzes der Würde von Frauen als Schranke in Art. 5 II GG sowie Sichtbarmachung von Frauen in der Sprache. Es fehlt die in dem Verfassungsentwurf des Runden Tisches der DDR sowie in der Proklamation der Humanistischen Union vorgesehene Ergänzung des Art. 3 III GG mindestens um das Verbot der Benachteiligung aufgrund der sexuellen Orientierung und damit die Anerkennung homo- oder bisexueller Lebensweisen. (...)

Dabei ist in feministischer Diskussion allgemein anerkannt, daß es bei Gleichberechtigungskonzeptionen nicht lediglich um eine Angleichung von Frauen an männliche Standards gehen kann. Offen ist jedoch, ob ein außergeschlechtlicher, allgemeiner Maßstab, der Frauen wie Männer gleichermaßen berücksichtigt, zu entwickeln ist, (so der Aufruf „Frauen in bester Verfassung“ sowie die Erklärung der HU) oder ob statt dessen oder zusätzlich die bereits in der Einleitung erwähnte „Theorie der Geschlechterdifferenz“ weitergedacht werden und Eingang in rechtliche Forderungen finden soll.

Hierbei stellt sich zunächst das Problem, daß es eine einheitliche „Theorie der Geschlechterdifferenz“ nicht gibt (...). Gemeinsam ist den so bezeichneten Konzeptionen jedoch der Ausgangspunkt, daß es eine Differenz zwischen Frauen und Männern gibt, von der – entgegen der klassischen Dogmatik zu Art. 3 GG – gerade nicht abstrahiert werden darf. (Die zunehmende Anerkennung sog. „kompensatorischen Rechts“, d.h. von Regelungen, die geschlechtsabhängige Benachteiligungen durch i.d.R. frauenspezifische Normen auszugleichen versuchen, ist hierfür kein Gegenbeispiel. Wird bereits mit dem Begriff der „Kompensation“ die Sichtweise von Frauen als „Mängelwesen“ perpetuiert, ist Ziel derartiger Bestimmungen fast notwendig mit der Beseitigung einer als benachteiligt bewerteten Situation zugleich die Orientierung an männlichen Normen und damit die Herstellung „geschlechtsloser“ Verhältnisse.) Dabei bedeutet die Annahme der Verschiedenheit der Geschlechter nicht notwendig eine biologistische Sichtweise, sondern kann m.E. nur als historisch gewordenes, gegenwärtiges Anderssein gedeutet werden. (...)

Es ist ebenso „Utopie“, sich rechtliche Regelungen zu denken, „die geschlechtsneutral und allgemeingültig formuliert, ... weiblichen Lebensumständen in nicht-diskriminierender Weise Rechnung tragen und dabei für beide Geschlechter gelten“, (Bettina Sokol, Feministische Rechtspolitik, in: STREIT 1/1989, S. 13 ff.) wie eine „positive nicht-hierarchisierende Anerkennung der Geschlechterdifferenz im Recht“ zu entwickeln, die „eine Ontologisierung wie auch eine normative Überhöhung des (gegenwärtigen) Andersseins der Frau“ vermeidet und „Formen der geschlechtsspezifischen (nicht mehr geschlechtsneutralen) Verallgemeinerung“ findet, „die den Differenzen auch unter Frauen gerecht“ wird (Andrea Maihofer, Gleichheit nur für Gleiche? in: Gerhard u.a., a.a.O., S. 365).

Dieser utopische und zugleich theoretisch-abstrakte Gehalt beider Vorstellungen aber zeigt, daß es in konkreten Auseinandersetzungen (z.B. um Verfassungsfragen) nicht paradigmatisch um Gleichheit oder

Differenz gehen kann. Die Frage ist zudem noch so sehr in der Diskussion begriffen, daß ich es für verfehlt hielte, eine der beiden Positionen apodiktisch in der Verfassung festzuschreiben. Weder Gleichheit noch Differenz verbürgen als solche die Anerkennung weiblicher Lebensrealitäten oder sind per se emanzipativ.

Das hat die „Gegenseite“ im o.g. Kampf auch bereits erkannt und nutzt es aus, indem sie z.B. einerseits völlig geschlechtsneutral selbst bei der als Frauenförderung gedachten Quotierung über die Formel des „Vorrangs bei gleicher Qualifikation“ und der damit einhergehenden Orientierung an männlichen Lebenswirklichkeiten Frauen den Zugang zu den angestrebten Positionen nur sehr bedingt oder um den Preis der Anpassung erleichtert. Andererseits verfolgt die vorgebliche Anerkennung „anderer“, weiblicher Lebensrealität beispielsweise in Arbeitsschutzbestimmungen explizit das Ziel, „geschlechtsspezifische Gefährdungen der Arbeitnehmerinnen und mögliche(r) Schädigungen des werdenden Lebens“ abzuwehren und verstärkt damit – zusätzlich zu dem Fernhalten der Frauen von bestimmten Bereichen des Arbeitsmarktes – die Kontrolle über die weibliche Reproduktionsfähigkeit. Allein schon zur Erreichung eines Gleichgewichts hinsichtlich des Fundus möglicher Argumente ist es deshalb notwendig, vereinfacht als sexistisch zu bezeichnenden Gleichheits- wie Differenzkonzeptionen antisexistische gegenüberzustellen. (...)

Auf die Verfassungsdebatte bezogen heißt dies, für eine Öffnung des Gleichheitssatzes zu plädieren, damit politisch und/oder theoretisch für sinnvoll und wichtig erachtete Forderungen von Frauen unabhängig davon, ob sie sich an Gleichheit und/oder Differenz orientieren, in ihrer Realisierbarkeit nicht an verfassungsrechtlichen Vorgaben scheitern.